



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Referat 21
-im Hause-

Per Mail an: heike.becker@rpf.bwl.de

Freiburg i. Br. 07.09.2021
Name Beate Späth-Bleile
Durchwahl 0761 208-1404
Aktenzeichen 83-2511.2/326- 031
(Bitte bei Antwort angeben)

**6. Flächennutzungsplanänderung Königsfeld im Schwarzwald
Gewann Kinderweide/Hinterer Hutzelberg**
Frühzeitige Beteiligung
Schreiben der FD zum Bebauungsplan Königsfeld „Königshöhe“

Sehr geehrte Frau Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll auf den Gemarkungen Buchenberg und Burgberg eine Hotelanlage mit Ferienchalets und Sportanlagen vorbereitet werden.

Wir haben zum Vorhaben bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Stellung genommen.

Nachfolgend erhalten Sie in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde die Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung:

Im Hinblick auf die Überprüfung der Zulässigkeit des Vorhabens verweisen wir auf die Stellungnahme von Referat 21.

Eingriffe in Waldflächen

Mit der Ausweisung des Sondergebiets und der Ausweisung des Wohngebiets sind Waldflächen betroffen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass auch im südlichen und östlichen Teilbereich Waldflächen von der Planung betroffen sind. Auf eine Minimierung des Eingriffs in die Waldflächen ist hinzuwirken, insbesondere ist derzeit nicht nachvollziehbar, warum eine Sportfläche (Sondergebiet) in dieser Größe vorgesehen werden muss.

Die Waldflächen sind als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen und liegen teilweise im Wasserschutzgebiet. Weite Teilbereiche sind mit Bäumen bestockt, eine Abgrenzung der Waldeigenschaft der betroffenen Waldflächen ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen.

Die Darstellung von Waldflächen innerhalb des Flächennutzungsplans sollte nicht erfolgen, die Abgrenzung des Flächennutzungsplans ist daher zu überprüfen und an den Bebauungsplan anzupassen. Nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden die Waldrandbereiche im Westen als Grünfläche ausgewiesen und sind daher in die Waldumwandlungsfläche einzubeziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung - Umweltbericht

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen handelt es sich bei dem „Bau eines Feriendorfs und Hotelkomplexes“ um ein nach UVPG Anlage 1 Nr. 18.1 aufgeführtes UVP-pflichtiges Vorhaben. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass in der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung auch die forstlichen Belange abzubilden sind. Nachfolgende Angaben des UVPG sind hierbei zu berücksichtigen (vgl. auch EW 13 zum Antrag WUE):

- Anlage 1 UVPG Nr. 17.2 Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- Anlage 4 UVPG – Angaben des UVP Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Außerdem sind, soweit eine Waldinanspruchnahme von mehr als fünf Hektar vorgesehen wird, gemäß §49 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 63 BNatSchG die anerkannten Naturschutzverbände anzuhören.

Forstrechtliche Ausgleich

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Waldumwandlungen und der Umweltprüfung ist auch eine forstliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz vorzulegen. Die untere Forstbehörde hat darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan bisher vorgesehene Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Im Hinblick auf weitere mögliche Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf die „Handreichung zum forstlichen Ausgleich“ Az: 8604.11 vom 19.12.2019.

Eine Aktualisierung des Umweltberichts für den Bebauungsplan ist erforderlich.

Waldumwandlungserklärung

Sofern das Vorhaben zulässig ist, muss im Rahmen der Bauleitplanung für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) über die untere Forstbehörde vorgelegt werden. Die Waldumwandlungserklärung kann durch die höhere Forstbehörde nur erteilt werden, wenn der Bedarf nachgewiesen und die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen wurde und somit keine natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte bzw. wasserrechtliche Aspekte der Waldumwandlung entgegenstehen und die Zustimmung der Waldbesitzer für den Eingriff und die Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt wurden. Im Gemeindewald ist hierzu ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Wir empfehlen zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise einen Ortstermin mit den betroffenen Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

Späth-Bleile

